

GEMEINDE VEITSBRONN

19. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- UND LANDSCHAFTSPLANS  
(FNP/LP) IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS NR. 51  
„SOLARPARK KREPPENDORFER ÄCKER“

UMWELTBERICHT

STAND ENTWURF 23.04.2026

|  |   |
|--|---|
|  <p>Büro für Landschafts- u. Freiraumplanung<br/>DIPL.-ING. HERBERT STUDRUCKER<br/>Freier Landschaftsarchitekt</p> <p>Sperberweg 3      Telefon 09131/481805<br/>91056 Erlangen    Telefax 09131/481554</p> | <p><b>Auftraggeber:</b></p> <p>Gemeinde Veitsbronn<br/>Nürnberger Straße 2<br/>90587 Veitsbronn</p> |
| <p>Aufgestellt zum Planstand 23.04.2026</p>  <p>Herbert Studtrucker<br/>Landschaftsarchitekt</p>  | <p><b>Bearbeitung:</b></p> <p>Dipl.-Ing. Herbert Studtrucker<br/>Landschaftsarchitekt</p>           |

## **1.1 Einleitung**

### **1.1.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung**

Der Geltungsbereich der 19. Änderung des FNP/LP umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 mit dem Grundstück Fl.-Nrn. 820, Gemarkung Veitsbronn (ca. 3.10 ha). Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird die Fläche zum Großteil als „Sonstiges Sondergebiet (soSO) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit dem Zusatz „pv“ für Photovoltaik entsprechend der Vorgabe aus dem Flächennutzungsplan dargestellt.

### **1.1.2 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen**

Europäische oder nationale Schutzgebiete und Flächen nach Art. 30 BNatschG bzw. Art.23 BayNatschG gesetzlich geschützt Flächen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Im Norden des Geltungsbereiches liegt das Biotop 6431-0081-013 (Hecke naturnah), welches erhalten wird.

### **1.1.3 Natur- und umweltbezogene Planungen und Entwicklungsziele**

#### Regionalplan

Im Regionalplan werden Freiflächenphotovoltaikflächen befürwortet, wenn eine Belastung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann. Es gilt das Ziel (Z) 6.2.2.1. Sonnenenergie: „Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.“<sup>1</sup>

Weiter heißt es unter 6.2.2.3: „In der Region gilt es großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten möglichst an geeignete Siedlungseinheiten anzubinden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeschlossen werden kann.“<sup>2</sup>

Eine Belastung des Landschaftsbildes kann am vorgesehenen Standort ausgeschlossen werden. Es handelt sich um eine Fläche, die eine leicht erhöhte Lage zur Umgebung aufweist. Unter Berücksichtigung der geplanten 6 m breiten dreireihigen Hecke um die Module, kann von einer Beeinträchtigung nicht ausgegangen werden. Dadurch kann die Anlage nicht gesehen werden, die Hecken fügen sich in das landschaftliche Bild ein.

In der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ ist der Talraum der Zenn als regionaler Grünzug verzeichnet (Entfernung ca. 200-250 m). Von einer Beeinträchtigung ist nicht auszugehen.

Vorrang oder Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze liegen nicht vor.

#### Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Fläche eingetragen. Am Westrand verläuft eine unterirdische Leitung „Wasser NW 300“. Sie liegt innerhalb des Änderungsbereichs. Nordwestlich davon befindet sich ein kleines Waldstück, das als Teil des Landschaftsschutzgebiets Seukendorf-Veitsbronn (LSG-00539.01) ausgewiesen ist. Im weiteren Umfeld sind „Geeignete Leitlinien für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechts“ und „Geplante landschaftsbestimmende Einzelbäume und offene Baumgruppen“. Eingetragen.

## **Flächennutzungs- und Landschaftsplan**

Im wirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Fläche. Im Norden der Fläche ist das Biotop mit der Biotopteilflächennummer 6431-0081-013 („Hecken O‘ von Bernbach“) verzeichnet. Weitere Darstellungen für die Fläche selbst sind nicht vorhanden. Der Bereich ist durch die Bahnlinie, die vorhandene Freiflächen-PV-Anlage und den Flurweg baulich vorgeprägt.

## **Arten- und Biotopschutzprogramm**

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Fürth sind für den Naturraum „Mittelfränkisches Becken“ Schwerpunktgebiete für Maßnahmen des Naturschutzes abgegrenzt. Nachfolgend ist eine Auswahl relevanter Zielsetzungen aufgelistet:

- Entwicklung regionaler Verbundachsen für Trockenlebensräume entlang der Bahndämme
- vorrangige Erhaltung, Förderung bzw. Neuanlage von trockenen, mageren Trittsteinbiotopen und Kleinstrukturen entlang dieser Verbundachsen
- Erhalt und Optimierung von Grabenlebensräumen, Förderung bzw. Wiederherstellung Verbesserung der Gewässergüte sowie Erhalt bzw. Wiederherstellung von ungedüngten 1- bis 2-schürigen bzw. nur sporadisch gemähten Ufersäumen von mindestens 5 – 10 m Breite entlang von Gräben. Punktuell können Gehölzpflanzungen das Lebensraumangebot erweitern, wobei darauf zu achten ist, dass nur kurze Teilabschnitte der Gräben beschattet werden. Anzustreben ist ein abwechslungsreiches Mosaik aus Gehölz bestandenen Uferabschnitten, die sich mit besonnten, von Röhricht und Hochstauden bewachsenen Bereichen abwechseln
- Anreicherung der Agrarlandschaft mit Hecken und Kleinstrukturen

## 1.2 Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

| <b>Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung</b> |   |   |                                       |
|---|---|---|---------------------------------------|
| <b>Schutzgüter</b>  | <b>Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands</b>  | <b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands</b>   | <b>Bewertung</b>                      |
| <b>Mensch und Gesundheit</b>  | Das Plangebiet besitzt keine nennenswerte Bedeutung für die öffentliche Erholungsnutzung. Es bestehen keine relevanten Quellen für verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen im näheren Umfeld.   | Umweltrelevante Auswirkungen auf den Menschen sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Aus der geplanten Nutzung werden keine zusätzlichen Lärm- oder Luftbelastungen erwachsen. Immissionen von angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (z.B. Staub) sind vom Betreiber hinzunehmen, solange sie aus ordnungsgemäßer Nutzung stammen. | Keine umweltrelevanten Auswirkungen   |
| <b>Pflanzen und Tiere</b>   | Der Geltungsbereich ist geprägt durch Ackernutzung, am nördlichen Rand befindet sich ein Biotop (Hecke, Eiche). Im Umgriff liegen Ackerflächen, Flurwege und weitere Gehölzstrukturen, die teilweise auch als Biotope geschützt sind.<br><br>Durch die bau- und anlagenbedingten Wirkprozesse treten Verluste von Ackerflächen sowie mögliche optische Störungen (Kulissenwirkung) ein. Dies kann zu einer Verschlechterung der Habitatvoraussetzungen geschützter Arten im Gebiet führen. Es wurde eine saP durchgeführt. Die Umsetzung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes. Ebenso die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. | Bei Beachtung und Durchführung der Vermeidungs-, Verringerungs- und Gestaltungsmaßnahmen wird die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebiets durch die Bebauung nicht wesentlich beeinträchtigt.  | Geringe umweltrelevanten Auswirkungen |
| <b>Boden und Fläche</b>   | Es ist Braunerde vorhanden. Bodenart ist vorwiegend sandiger Lehm. Die Bodenschätzung stuft das Planungsgebiet als Ackerland mit einer Ackerzahl von 41 ein,  | Es erfolgt nur eine geringe Bodenversiegelung durch Zufahrt und Trafostation. Unter den Solarmodulen bleibt der anstehende Boden erhalten.  | Geringe umweltrelevanten Auswirkungen |

|                                       |  |   |                                       |
|---------------------------------------|--|---|---------------------------------------|
|                                       | welche knapp über der mittleren Wertstufe und unter dem bayerischen Durchschnitt von 44 liegt.   |   |                                       |
| <b>Wasser</b>                         | Es sind keine Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete von dem Vorhaben betroffen. Überschwemmungsgebiete sind im Planungsbereich nicht ausgewiesen.   | Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Die Beeinträchtigung durch Versiegelung ist als gering einzustufen. Das anfallende Regenwasser wird im Gelände der Photovoltaikanlage versickert.  | Geringe umweltrelevanten Auswirkungen |
| <b>Luft und Klima</b>                 | Das Plangebiet ist kein Kaltluftentstehungsgebiet. Es besitzt keine wesentlichen Funktionen für den Luftaustausch und das Klima.   | Es ergeben sich keine wesentlichen Beeinträchtigungen des örtlichen Kleinklimas.  | Geringe umweltrelevanten Auswirkungen |
| <b>Landschaft</b>                     | Das Plangebiet liegt auf einer flachen Hochfläche südlich von Kreppendorf und westlich Bernbach. Das engere Umfeld wird intensiv landwirtschaftlich durch Ackerbau genutzt und weist bis auf eine kleine Hecke und eine Eiche keine weiteren landschaftlichen Strukturen auf. Östlich grenzt eine Waldfläche an. Im Westen und Süden liegen ausgedehntere Hecken- und Gehölzstrukturen. Im Norden liegt die Talau der Zenn. Es besteht eine mittlere Fernwirkung der Planungsmaßnahme. | Eine Belastung des Landschaftsbildes kann am vorgesehenen Standort aufgrund der Fernsicht nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zur Überwindung dieses Konflikts ist die geplante Anlage allseits effektiv einzugrünen und die geplanten Module dürfen nicht zu hoch werden (ca. 3,0 m), um nicht hinter der Eingrünung hervorzutreten. | Geringe umweltrelevanten Auswirkungen |
| <b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b> | Im Plangebiet sind keine Kultur-, Boden- oder Baudenkmäler in den Unterlagen des bayerischen Amtes für Denkmalpflege gelistet.   | Umweltbezogene Auswirkungen auf sonstige Sachgüter (z.B. Leitungen) werden durch die Planung ebenfalls nicht hervorgerufen.   | Keine umweltrelevanten Auswirkungen   |

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden bereits, soweit sie erkennbar und von Belang sind, bei der Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Die für das Vorhaben beschriebenen Wechselwirkungen bewegen sich im Rahmen des „normalen Funktionsgeflechts“.

### 1.3 Weitere Belange des Umweltschutzes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB)

#### 1.3.1 Auswirkungen auf Gebiete von „Gemeinschaftlicher Bedeutung“ sowie „Europäischen Vogelschutzgebiete“

Von dem Vorhaben ist kein Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) direkt oder indirekt betroffen.

#### 1.3.2 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind vorliegend nicht erkennbar

### **1.3.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Das Bauvorhaben dient der Nutzung erneuerbarer Energien.

### **1.3.4 Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Durch das Planungsvorhaben findet nur eine geringe Versiegelung statt

### **1.3.5 Klimaschutz / Klimaanpassung**

Das Vorhaben dient dem Klimaschutz.

### **1.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene Ackerfläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

### **1.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

Maßnahmen zur Vermeidung sowie erforderliche ökologische Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan festgelegt und dargestellt.

### **1.6 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Das Grundstück steht für das Planungsvorhaben zur Verfügung. Alternative Planungen liegen nicht vor.

### **1.7 Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten**

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung. Insbesondere haben sich keine technischen Lücken oder fehlende Kenntnisse ergeben. Insgesamt gibt es keine Datenmängel, die die Aussagesicherheit des Umweltberichts beeinträchtigen würden.

### **1.8 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Die Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) wird im Bebauungsplan-Verfahren im Detail festgelegt werden.

### **1.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Das Planungsgebiet besitzt nur eine geringe Wertigkeit für die zu betrachtenden Schutzgüter. Schutzgebiete oder schutzwürdige Biotop, seltene Böden oder sonstige Bereiche mit besonderen ökologischen Funktionen sind nicht betroffen. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.